

Nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß ohnerachtet des unterm 28. Maji 1751 publicirten Circularis, die so wohl in denen Städten als auf dem platten Lande im Hertzogthum Geldern wohnende Schlächter die Licent Rechte zum öfteren defraudiren, und man derothalben nöthig gefunden hat, diesem unerlaubten Unterfangen wiederhohlentlich vorzubeugen:

Als wird im Allerhöchsten Nahmen und von wegen Sr Königlichen Majestät Unser Allergnädigster Herr hiermit und kraft dieses festgesetzt, daß der oben angeführten Verordnung gemäs, alle und jede Schlächter im Geldrischen schuldig und gehalten sein sollen, ehe und bevor sie ein Stück Vieh es sey was für Gattung es immer wolle. Schlachten zuorderst bei dem Königlichen Land-Licent Comptoire des Orths wo der Schlächter wohnt, oder wofern kein Comptoir dafelbst vorhanden bey demjenigen Comptoir worunter solcher Orth gehöret das zu Schlachtende Vieh und aus welchem Stalle es gekommen anzeigen sollen.

Derjenige Schlächter welcher hierunter nachlässig befunden wird, soll wenn sich gleich ex post ausweist daß dergleichen Vieh innerhalb Landes angekauft worden, jedesmahl per Stück einen Rthlr. Straffe zum Behuff der Licent-Casse erlegen, und der Anbringer davon  $\frac{1}{3}$  geniessen. Wofern aber solches Vieh gar von fremden Orthen eingekommen und nicht angegeben worden, als dann dessen Confiscation Conform denen Reglements ohne nachsicht Statt finden.

Wornach alle und jede sich zu achten, und für Schaden zu hüten haben, gestalten denen Königlichen Comptoir Bedienten gleichfalls hierdurch anbefohlen wird dahin zu sehen, damit dieser Verordnung genau nachgelebet, oder die Contravenienten so forth alhier nahmhafft gemacht werden.

Und

Und damit niemand sich hierunter mit der Unwissenheit entschuldigen könne, als soll diese Verordnung aller Orten wo Schlächter wohnen publiciret und affigiret werden anneben die Licent Bediente gehalten sein, solche in ihren Comptoiren zur beständigen Befolgung anzuschlagen. Meurs den 21ten Novemb. 1765.

Königl. Preussi. Gelder-Meurfische Krieges und Domainen Cammer.

von Derschau. von Reinhart. Recop. Bærensprung. Olffen.

## CIRCULARE.

Wegen Vermeidung der Licent  
Defraudationen im  
Geldrischen.

Bruckmann: